

Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung
 (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG und § 3 Abs. 3 AsylbLG)

von der Antragstellerin/vom Antragsteller auszufüllen

Name, Vorname des/r Schülers/in:

geboren am:

Kontaktdaten
 Personensorgeberechtigte:*
 (Name, Vorname + Telefonnummern)

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

von der Schule auszufüllen

Für die o.g. Schülerin/den o.g. Schüler besteht ergänzender Lernförderbedarf. Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet:

- Abschlüsse der Sekundarstufe I (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss, Übergang in die gymnasiale Oberstufe zum Erreichen eines höheren Bildungsabschlusses)
- Abschlüsse der Sekundarstufe II (allgemeine Hochschulreife, schulischer Teil der Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Abschluss der Berufsfachschule oder Zulassung zur Kammerprüfung)
- Die Förderung der individuellen Sprachkompetenz als entscheidende Grundlage für das Erreichen der wesentlichen Lernziele in den einzelnen Jahrgangsstufen

Der ergänzende Lernförderbedarf besteht in der Jahrgangsstufe ___ im Fach/in den Fächern, im Bereich

Zu fördernde Kompetenzen (Hinweise an den Anbieter — Förderziele, Unterrichtsinhalte, ...)

Die Voraussetzung für die Gewährung ergänzender Lernförderung sind nicht gegeben, weil folgende Ausschlusskriterien zutreffen und ggf. keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung bestehen:

- unentschuldigte Fehlzeiten
- die Nichtteilnahme geeigneter Angebote schulischer Förderung
- die Nichtteilnahme an den schulischen Angeboten zur Sprachförderung

Lernförderung wird gewährt für den Zeitraum (längstens bis 31.10. des folgenden Schuljahres) vom bis

Der gültige berlinpass-BuT wurde vorgelegt und ist bis zum _____ gültig.

Der/die Berechtigte ist dem folgendem Rechtskreis zugeordnet: B1 B2 L
(Angabe im berlinpass-BuT oberhalb der Kartennummer)

Ort/Datum

Stempel der Schule

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

* Die Angabe der Kontaktdaten ist freiwillig. Sollte die Lernförderung kurzfristig nicht stattfinden können, ist es so z. B. möglich, die Personensorgeberechtigten zu informieren, damit die Aufsicht der Kinder gewährleistet werden kann.